

-
- 13 Neben den Gebühren gemäss Nrn. 1, 2, 7, 8, 9 und 10 wird der Arbeitsaufwand, welcher die Dauer von zwei Stunden übersteigt, je nach Schwierigkeit und Verantwortung berechnet und zwar pro Stunde 50.-- bis 200.--
Diese Gebühren kommen auch zur Anwendung für Geschäfte und Amtshandlungen, die im Tarif nicht besonders genannt sind.

(...)

§ 5 Abs. 2

² Auf jede Wertpauschale nach Nr. 1 und 2 sowie auf jede Amtshandlung nach Nr. 4 - 6 und 12 wird zusätzlich eine Grundbuchpauschale von Fr. 10.50 erhoben. Die Summe der Grundbuchpauschalen ist auf der Rechnung separat auszuweisen und beträgt pro Gebührenposition höchstens Fr. 3150.--. Die Grundbuchpauschalen stehen dem Träger der Kosten des Informatikgrundbuchs zu.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 213.512.

² GS 16-653.